



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 15. April 1971 | Teil II Nr. 37

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 3.2.71 | Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — | 297 |
| 3.2.71 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — | 301 |
| 12. 3. 71 | Anordnung Nr. 4 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — 4. Preisausgleichsordnung Landwirtschaft — | 302 |

Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit

— Absolventenordnung —

vom 3. Februar 1971

I

Gemäß § 73 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und in Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. April 1969 Die Weiterführung der 3. Hochschulreform und die Entwicklung des Hochschulwesens bis 1975 (GBl. I S. 5) wird zur Gewährleistung des planmäßigen Übergangs der Absolventen des Direktstudiums der Hoch- und Fachschulen vom Studium zur beruflichen Tätigkeit folgendes verordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen des Direktstudiums der Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter (nachstehend Hochschulen genannt), der Ingenieur- und Fachschulen und Einrichtungen mit Fachschulcharakter (nachstehend Fachschulen genannt) sowie ihre Förderung beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit ist langfristig zu planen und zielgerichtet zu leiten.

(2) Die Planung und Leitung des Einsatzes der Absolventen für

— die Bereiche der zentralen staatlichen und örtlichen Organe sowie der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen Institutionen und

— die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Kombinate, Betriebe, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (nachstehend Betriebe genannt)

erfolgt auf der Grundlage der im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Kennziffern über den Einsatz der Absolventen.

(3) Die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Absolventen hat entsprechend ihrem Studienziel so zu erfolgen, daß der Kaderbedarf für die Einrichtungen der sozialistischen Großforschung, für weitere volkswirtschaftliche Schwerpunktaufgaben sowie für die Bildungsstätten gesichert wird. Die Absolventen sind konzentriert und zielgerichtet für die Lösung solcher Aufgaben einzusetzen, die das schnelle Wachstum der Volkswirtschaft gewährleisten.

(4) Die Studenten, die zum Hoch- und Fachschulstudium delegiert wurden, sind auf der Grundlage des Planes in den delegierenden Betrieben einzusetzen.

§ 2

(1) Die langfristige Vorbereitung des Berufseinsatzes der Absolventen ist in die Erziehung und Ausbildung an den Hoch- und Fachschulen einzubeziehen.

(2) Die Absolventen sind entsprechend dem Leitbild eines sozialistischen Absolventen zu hochqualifizierten Fachkräften mit sozialistischem Klassenbewußtsein zu erziehen, die auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus in fester Verbundenheit mit der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei fähig und bereit sind, in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit hohe Leistungen zu vollbringen und Kollektive zu leiten.

(3) Die Vorbereitung der Absolventen auf ihre berufliche Tätigkeit, ihre Förderung und Entwicklung sowie ihre Weiterbildung haben im Interesse der sozialistischen Gesellschaft und des Absolventen zu erfolgen